

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan Q 11

*zur Änderung des am 26.5.1959 förmlich fest-
gestellten Fluchtlinienplanes im Gebiet der
Neustadtstraße in Mülheim (Ruhr)-Styrum.*

Text und Begründung

Entwurf / Satzung



Bebauungsplan (Satzung) - Planbezeichnung Q 11 - zur Änderung des am 26.5.1959 förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes im Gebiet der Neustadtstraße in Mülheim (Ruhr) - Styrum

Festsetzungen durch Text

nach §§ 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341)

- I. Die Festsetzung der Fluchtlinien für die Manteuffelstraße von Alvenslebenstraße bis Haus Nr. 7 und der entsprechenden Vorgartenflächen wird aufgehoben.
- II. Die Fluchtlinien für die Ostseite der Alvenslebenstraße werden wie folgt geändert:
 - a) als östliche Begrenzung der Verkehrsfläche in dem Bereich der bisher vorgesehenen Einmündung der Manteuffelstraße wird die Westgrenze der Grundstücke Gemarkung Styrum, Flur 21, Flurstücke 152 und 153, festgesetzt,
 - b) die für den südlichen Bereich der Alvenslebenstraße festgesetzte Baufluchtlinie wird als Baulinie in einem Abstand von 3 m östlich parallel zur Begrenzung der Verkehrsfläche bis zur Nordseite des Grundstücks Gemarkung Styrum, Flur 21, Flurstück 153, weitergeführt.

Begründung:

Der im Jahre 1959 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan wollte durch eine direkte Verbindung zwischen der bestehenden Manteuffelstraße und der Alvenslebenstraße eine zügigere Verkehrsführung für den Ziel- und Quellverkehr aus dem Bereich der Manteuffelstraße in Richtung Dümptener Straße erreichen. Zum Ausbau dieses Verbindungsstückes ist es jedoch nicht gekommen. In Verbindung mit den Überlegungen, die sich aus dem Gesamtverkehrsplan ergeben, ist jetzt beabsichtigt, die Alvenslebenstraße künftig nicht mehr in die Dümptener Straße einzuführen, sondern in einem Wendehammer enden zu lassen. Die Feldstraße soll künftig in diesem Bereich den Charakter einer Wohnsammelstraße erhalten. Der Ausbau einer direkten Verbindung zwischen der Manteuffelstraße und der Alvenslebenstraße ist unter diesen Gesichtspunkten nicht mehr erforderlich.

Durch die Aufhebung der förmlich festgestellten Fluchtlinien wird die Möglichkeit geschaffen, einige Grundstücke an der Alvenslebenstraße und Ecke Manteuffelstraße/Werderstraße baulich zu nutzen.

Die Aufhebung der förmlich festgestellten Fluchtlinien ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, wonach bei Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, geboten. Städtebauliche Folgekosten entstehen nicht.

Der Rat der Stadt hat am **4. 10. 1965** diesen
Planentwurf beschlossen
Mülheim a. d. Ruhr, den **18. 10. 1965**
Im Auftrage des Rates der Stadt

[Signature]
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 4 GO. NW.
vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am
16. 12. 65 als Satzung beschlossen worden
Mülheim a. d. Ruhr, den **7. 1. 1966**

Im Auftrage des Rates der Stadt

[Signature]
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben
vom **25. 10. 1965** bis zum **25. 11. 1965** öffentlich
ausgelegen

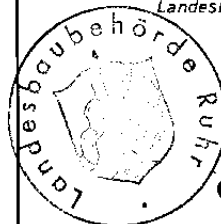
Mülheim a. d. Ruhr, den **29. 11. 1965**



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.

[Signature]

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung
vom **4. 3. 1966** genehmigt worden.
Az. **189-126.4 (Mülheim a. d. R.)**
Essen, den **9. 3. 1966**



Landesbaubehörde Ruhr

[Signature]
Oberregierungs- und -baurat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des
Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhr-
kohlenbezirk vom **30. 3. 1965** (Az. **3-2544-65**)

~~Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß und~~
~~der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhr-~~
~~kohlenbezirk am und am~~
~~zugestimmt~~
Essen, den **31. 3. 1965**

Der Verbandsdirektor

J. A.

[Signature]
Baudirektor



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen
Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung
sind im Amtsblatt der Stadt Mülheim a. d. Ruhr
vom **31. 3. 1966** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mülheim a. d. Ruhr, den **31. 3. 1966**



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.

[Signature]
Stadtamtmann